



Januar 2024

## Ermächtigung von Unternehmern zur Ausstellung von Pflanzenpässen

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/2031 in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2019/827 ist die Erteilung der Ermächtigung zur Ausstellung von Pflanzenpässen durch die zuständige Behörde an **Kriterien** und **Bedingungen** für den Unternehmer geknüpft, die das Verbringen von gesundem befallsfreiem Pflanzenmaterial sicherstellt.

Der Unternehmer muss über die notwendigen Kenntnisse verfügen, um die Untersuchungen in Bezug auf Unionsquarantäneschädlinge, Schädlinge für die besondere Maßnahmen erlassen wurden sowie unionsgeregelte Nichtquarantäneschädlinge durchführen zu können. Darüber hinaus verfügt er über die Kenntnisse und einen wirksamen Plan, die das Ergreifen von erforderlichen Maßnahmen bei Befallsverdacht oder Feststellen des Auftretens dieser Schädlinge sicherstellen, mit dem Ziel eine Ausbreitung zu verhindern. Dafür muss der Unternehmer über die entsprechende Ausrüstung verfügen. Es ist eine Kontaktperson zu benennen, die für die Umsetzung der oben benannten Verordnungen zuständig ist.

Die notwendigen Kenntnisse hat der Unternehmer der zuständigen Behörde nachzuweisen.

Für die Erfüllung dieser Kriterien durch den Unternehmer stellt die Behörde über ihre offizielle Website entsprechende Informationen zur Verfügung und überprüft die Einhaltung der geforderten Kriterien durch den Unternehmer.

Mit den zurückliegend erteilten Ermächtigungen war eine verpflichtende Teilnahme der Unternehmer an einer **Informationsveranstaltung** der Pflanzengesundheitskontrolle des Landes Brandenburg im vierten Quartal 2024 vorgesehen, um den nunmehr gestellten Anforderungen an die Erteilung der Ermächtigung zum Ausstellen von Pflanzenpässen gerecht zu werden.

Um den Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/827 gerecht zu werden, sind entsprechende Informationen und Vorlagen über betreffende Schädlinge, die Durchführung und Dokumentation der Untersuchungen durch den Unternehmer und der anderen aufgeführten Kriterien, sukzessiv auf unserer Website [www.isip.de/pgk-bb](http://www.isip.de/pgk-bb) abrufbar. So erlangt der Unternehmer die notwendigen Kenntnisse, die von ihm anzuwenden beziehungsweise umzusetzen sind.

Die Ermächtigung zum Ausstellen von Pflanzenpässen wird entsprechende Auflagen beinhalten.

Für Ihre Rückfragen wenden Sie sich bitte an die [zuständigen](#) Inspektoren.